



SCHULERGÄNZENDE TAGESSTRUKTUREN

ab Schuljahr 2018/19

BETRIEBSORDNUNG

**für das schulergänzende Betreuungsangebot
der Schulischen Tagesstruktur der Primar-
schule Allschwil (Schulische Tagesstruktur)**

vom 02. April 2014

A. Allgemeines zum Angebot	2
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Geltungsbereich	2
Art. 3 Trägerschaft.....	2
Art. 4 Angebot	2
Art. 5 Leitgedanken	2
Art. 6 Betrieb und Führung	3
Art. 7 Aufnahmekriterien für den Besuch der Schulischen Tagesstruktur.....	3
B. Öffnungs- und Abholzeiten	3
Art. 8 Öffnungszeiten	3
Art. 9 Abholung.....	3
Art. 10 Ferientageslager	4
C. Kosten und Rechnungsstellung	5
Art. 11 Kosten.....	5
Art. 12 Subventionen	5
Art. 13 Geschwisterrabatt	5
D. Eintritts- und Austrittsbedingungen	5
Art. 14 Eintritt in die Schulische Tagesstruktur.....	5
Art. 15 Kündigung.....	5
Art. 16	6
E. Nachmittagsbelegung	6
Art. 17 Belegung von Betreuungsnachmittagen	6
Art. 18 Belegungsänderung	6
Art. 19 Einmalige Buchung von zusätzlichen Betreuungsnachmittagen	6
F. Verhaltensregeln und deren Handhabung	7
Art. 20 Verhaltensregeln.....	7
Art. 21 Ausschluss von der schulergänzenden Betreuung	7
Art. 22 Ablauf der Verwarnungsschritte	8
G. Krankheit und Absenz	8
Art. 23 Krankheiten und Allergien	8
Art. 24 Absenzen	9
H. Weiteres	9
Art. 25 Hausaufgaben.....	9
Art. 26 Externe Freizeitangebote	9
Art. 27 Integrierter Flötenunterricht	9
Art. 28 Diät- und Spezialkost	9
Art. 29 Medizinischer Notfall	10
Art. 30 Datenschutz	10
Art. 31 Dolmetschergebühren	10
Art. 32	10
Art. 33 Versicherung.....	10
Art. 34 Inkrafttreten.....	10

Der Gemeinderat der Gemeinde Allschwil erlässt nachstehende Betriebsordnung, welche ergänzt wird durch die Gebührenordnung für die Schulische Tagesstruktur vom 02.04.2014, das Reglement über Gemeindebeiträge an die schulergänzenden Betreuungsangebote der Gemeinde Allschwil vom 27. Oktober 2010 sowie die Hausordnung der Schulergänzenden Tagesstrukturen.

A. Allgemeines zum Angebot

Art. 1 Zweck

Die Betriebsordnung regelt die Rahmenbedingungen und Aufnahmekriterien für den Besuch der schulergänzenden Betreuung in der Schulischen Tagesstruktur Allschwil.

Art. 2 Geltungsbereich

Die vorliegende Betriebsordnung hat für alle Betreuungsstandorte der Schulischen Tagesstruktur Allschwil Gültigkeit.

Art. 3 Trägerschaft

Das Betreuungsangebot der Schulischen Tagesstruktur wird von der Gemeinde Allschwil, vertreten durch die Abteilung Schulergänzende Tagesstrukturen, geführt.

Art. 4 Angebot

Die Gemeinde Allschwil führt seit Sommer 2011 eine freiwillige, öffentliche Schulische Tagesstruktur auf Primarstufe. Neben dem regulären Schulunterricht bietet die Schulische Tagesstruktur eine Mittags- und Nachmittagsbetreuung an. In der Betreuung werden die Kinder von ausgebildeten Fachpersonen bei der Freizeitgestaltung, im sozialen Umgang mit anderen Kindern sowie beim Erledigen der Hausaufgaben begleitet. Räumlichkeiten mit verschiedenen Bereichen wie Bewegungs-, Spiel- und Ruhezeiten bieten hierfür ideale Voraussetzungen. Für die Betreuung der Kinder in der Schulischen Tagesstruktur gewährleistet unser ausführliches und fortlaufend zu reflektierendes pädagogisches Konzept eine professionelle Grundlage.

Art. 5 Leitgedanken

Die Schulische Tagesstruktur bietet Kindern einen entwicklungsfördernden Sozialisationsraum, der die individuellen Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitbedürfnisse der Schüler und Schülerinnen berücksichtigt, gleichzeitig aber auch eine Gemeinschaftserfahrung fördert, die auf Toleranz, Solidarität und Verständigung baut.

Die Tagesstrukturangebote der Gemeinde Allschwil entlasten Erziehungsberechtigte in ihrem Erziehungsauftrag. Sie fördern damit eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, unterstützen die Gleichstellung der Geschlechter, erhöhen die Bildungsgerechtigkeit und ermöglichen Kindern eine ausgewogene, gesundheitsbewusste Freizeitgestaltung sowie soziale Erfahrungen in der Gruppe.

Art. 6 Betrieb und Führung

- 1 Die Betreuung findet für alle angemeldeten Kinder in den Räumen der Schulischen Tagesstruktur statt.¹
- 2 Für die pädagogische, organisatorische und personelle Leitung der Schulischen Tagesstruktur ist die Teamleitung der Schulischen Tagesstruktur verantwortlich. Diese ist der Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen unterstellt. Vorgesetzte Stelle der Abteilungsleitung ist die Bereichsleitung Bildung – Erziehung – Kultur der Gemeinde Allschwil. Lehrpersonen, welche die Schülerinnen und Schüler mit schulergänzender Betreuung unterrichten, sind der Schulleitung der Gemeinde Allschwil unterstellt.²

Art. 7 Aufnahmekriterien für den Besuch der Schulischen Tagesstruktur

Die Schulische Tagesstruktur nimmt in Allschwil wohnhafte Kinder auf, welche die Regelschule besuchen. Als weitere relevante Aufnahmekriterien gelten das Eingangsdatum der Anmeldung sowie der benötigte Betreuungsumfang. Geschwister von Kindern, die bereits die Schulische Tagesstruktur oder einen gemeindeeigenen Tageskindergarten besuchen, werden prioritär aufgenommen. In der Regel erfolgt die Aufnahme in die erste Klasse der Schulischen Tagesstruktur. Ein Eintritt in höhere Klassen ist grundsätzlich möglich. Über die Aufnahme in die Schulische Tagesstruktur entscheidet die Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen.³

B. Öffnungs- und Abholzeiten

Art. 8 Öffnungszeiten

- 1 Die Schulische Tagesstruktur ist während des Betriebs der Regelschule montags bis freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Während des Schulunterrichts am Morgen und an einzelnen Nachmittagen tragen die Lehrpersonen die Verantwortung für die angemeldeten Kinder. Die Betreuungspersonen der Schulischen Tagesstruktur sind nachmittags ausserhalb des Schulunterrichts von 12:00 bis 18:00 Uhr für die Aufsicht der Schüler und Schülerinnen der Tagesstrukturklassen verantwortlich.
- 2 Während sechs Schulferienwochen im Jahr bleibt die Schulische Tagesstruktur ganztags geöffnet. In dieser Zeit sind die Betreuungspersonen von 8:00 bis 18:00 für die Durchführung eines kindergerechten Programms zuständig (vgl. Art. 10).
- 3 Brückentage, an denen die Schulische Tagesstruktur geschlossen bleibt, werden vorgängig zum jeweiligen Schuljahr festgelegt und online unter www.tagesstrukturen-allschwil.ch ausgewiesen.

Art. 9 Abholung

- 1 In der Schulischen Tagesstruktur gelten ausser mittwochs folgende belegungsabhängige Abholzeiten als verbindlich:⁴
Abholzeit 1: 13.45 bis 13.55⁵

¹ Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018

² Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018

³ Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018

⁴ Änderung gemäss GRB 231 vom 6. Mai 2015, in Kraft gesetzt per 17. August 2015

⁵ Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018

- Abholzeit 2: 15.20 bis 15.30⁶
Abholzeit 3: 16.10 bis 16.20
Abholzeit 4: 17.30 bis 18.00
- 2 Am Mittwochnachmittag gelten folgende Abholzeiten:
Abholzeit 1: 13.45⁷ bis 13.55⁸
Abholzeit 2: 17:00 bis 18:00
 - 3 Erziehungsberechtigte, die ihr Kind durch eine Drittperson abholen lassen, müssen vorher das Team orientieren.
 - 4 Für einen reibungslosen Betrieb und das Durchführen des geplanten und auf die Kinder abgestimmten Programms (z.B. Ausflüge) sind wir darauf angewiesen, dass Erziehungsberechtigte ihre Kinder zu den vereinbarten Zeiten abholen. Ab 18:00 sind die Betreuungspersonen nicht mehr in der Verantwortung für die Kinder der Schulischen Tagesstruktur.
 - 5 Das wiederholte Nichteinhalten der Abholungszeiten gilt als unkooperatives Verhalten gemäss Art. 21 Ziff. 6.
 - 6 Sollten die Abholzeiten nicht eingehalten werden, wird der zusätzlich geleistete Betreuungsaufwand gemäss der Gebührenordnung der Schulischen Tagesstruktur Allschwil in Rechnung gestellt.⁹
 - 7 Sobald Erziehungsberechtigte ihre Kinder (gegebenenfalls noch während der Öffnungszeiten der Betreuung) in Empfang genommen haben, sind sie in der Verantwortung für die Aufsicht ihrer Kinder.
 - 8 Bei Anlässen, an denen Erziehungsberechtigte teilnehmen, tragen diese die Verantwortung für die Aufsicht ihrer Kinder.

Art. 10 Ferientageslager

- 1 Während sechs Schulferienwochen pro Schuljahr bleibt die Schulische Tagesstruktur von 08:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Die Ferienbetreuung kann als ganze Woche oder tageweise gebucht werden. Vorgängig zu der jeweiligen Ferienwoche wird von der Abteilung Schulergänzende Tagesstrukturen ein Anmeldeformular verschickt. Damit das Betreuungsteam ein abwechslungsreiches Spielprogramm oder Ausflüge organisieren kann, gelten Blockzeiten zwischen 10:00 und 16:00 Uhr als verbindlich.¹⁰
- 2 Die Kosten der Ferientageslager sind nicht Teil der Semesterkosten für die Betreuung und werden daher separat fakturiert.
- 3 Die Daten der Ferientageslager sind online unter ersichtlich.¹¹

⁶ Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018

⁷ Änderung gemäss GRB 231 vom 6. Mai 2015, in Kraft gesetzt per 17. August 2015

⁸ Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018

⁹ Änderung gemäss GRB 231 vom 6. Mai 2015, in Kraft gesetzt per 17. August 2015

¹⁰ Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018

¹¹ Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018

C. Kosten und Rechnungsstellung

Art. 11 Kosten

- 1 Die Kosten für den Besuch der Schulischen Tagesstruktur sind in der Gebührenordnung aufgeführt. In den Kosten enthalten sind die Beiträge für die Betreuung und die Verpflegung. Der Besuch der Ferientageslager wird zusätzlich verrechnet und ist ebenfalls in der Gebührenordnung geregelt.
- 2 Pro Schuljahr wird der Beitrag für das Betreuungsangebot in zwei Semesterrechnungen erhoben, die jeweils im Voraus zu bezahlen sind. Auf Wunsch können diese in Raten beglichen werden. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Schulergänzende Tagesstrukturen.

Art. 12 Subventionen

- 1 An die Betreuungskosten für die Schulische Tagesstruktur gewährt die Gemeinde Allschwil einkommensabhängige Beiträge (siehe Reglement über Gemeindebeiträge an die schulergänzenden Betreuungsstrukturen der Gemeinde Allschwil vom 27.10.2010). Die Erziehungsberechtigten ermächtigen mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages die Abteilung Schulergänzende Tagesstrukturen der Gemeinde Allschwil, die aktuellen definitiven Steuerfaktoren, die zur Festlegung des Elternbeitrages erforderlich sind, direkt bei der Steuerverwaltung Allschwil einzuholen. Um Anspruch auf Subventionen ab Beginn eines Schuljahres erheben zu können, muss die Steuerklärung für die letztjährige Steuerperiode fristgerecht bis spätestens zum 31. März der Steuerverwaltung der Gemeinde Allschwil eingereicht werden.
- 2 Die Kosten für den Besuch der Ferientageslager werden nicht subventioniert.
- 3 Subventionen werden nicht rückwirkend entrichtet.

Art. 13 Geschwisterrabatt

Gemäss dem Reglement über Gemeindebeiträge an die schulergänzenden Betreuungsstrukturen der Gemeinde Allschwil vom 27.10.2010 entfällt für das zweite Kind, welches die Schulische Tagesstruktur besucht, der Sockelbeitrag. Diese Reduktion wird im Betreuungsvertrag nicht aufgeführt sondern direkt bei der Rechnungsstellung vergütet.

D. Eintritts- und Austrittsbedingungen

Art. 14 Eintritt in die Schulische Tagesstruktur

- 1 Die definitive Anmeldung für die Schulische Tagesstruktur wird vor Beginn des Schuljahres durch die Abteilung Schulergänzende Tagesstrukturen verschickt. Der Eintritt in die Schulische Tagesstruktur während des Schuljahres ist bei genügend Platz und nach Absprache mit der Schulleitung sowie der Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen grundsätzlich möglich.
- 2 Die Anmeldung gilt bis zum ordentlichen Widerruf als verbindlich.

Art. 15 Kündigung

- 1 Der Betreuungsvertrag der Schulischen Tagesstruktur kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schulsemesters beidseitig gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, ist der Beitrag für das gesamte nachfolgende Semester zu bezahlen.¹²
- 2 Härtefälle werden durch die Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen geprüft.
- 3 Der Austritt eines Kindes aus der Schulischen Tagesstruktur kann eine Umteilung in eine andere Schulklasse beziehungsweise in ein anderes Schulhaus zur Folge haben.
- 4 Bei Wegzug kann der Betreuungsvertrag der Schulischen Tagesstruktur unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist während des laufenden Schuljahres gekündigt werden.

Art. 16¹³

E. Nachmittagsbelegung

Art. 17 Belegung von Betreuungsnachmittagen

- 1 Für jedes Schuljahr werden die Erziehungsberechtigten im Frühjahr durch die Abteilung Schulergänzende Tagesstrukturen aufgefordert, die neue Nachmittagsbelegung für das folgende Schuljahr zu wählen. Diese Belegungswahl gilt für das gesamte Schuljahr.
- 2 Es gilt eine Mindestbelegung von zwei Nachmittagen pro Woche.
- 3 Die Teilnahme an mindestens drei Mittagessen pro Woche in der Schulischen Tagesstruktur ist obligatorisch.¹⁴

Art. 18 Belegungsänderung

- 1 Für eine Belegungsänderung muss drei Monate im Voraus ein Antrag bei der Abteilung Schulergänzende Tagesstrukturen gestellt werden. Dem Antrag auf Änderung der Nachmittagsbelegung während des Schuljahres kann nur nachgekommen werden, wenn die entsprechend nötigen Personal- und Raumressourcen zur Verfügung stehen.
- 2 Der aus der Belegungsänderung resultierende administrative und organisatorische Mehraufwand wird gemäss Gebührenordnung der Schulischen Tagesstruktur Allschwil den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.¹⁵

Art. 19 Einmalige Buchung von zusätzlichen Betreuungsnachmittagen und Mittagessensbetreuungen inkl. Mittagessen¹⁶

- 1 Anfragen für eine einmalige zusätzliche Betreuung eines Kindes an einem nicht belegten Betreuungsnachmittag (13:45 Uhr bis 18 Uhr) oder einer nicht gebuchten Mittagsbetreuungen (12 Uhr bis 13:45 Uhr inkl. Mittagessen) können mindestens zehn Tage im Voraus an die Teamleitung der Schulischen Tagesstruktur gestellt werden. Eine Zusage kann nicht gewährleistet werden und ist abhängig von der Auslastung des betreffenden Wochentages sowie vom Tagesprogramm.
- 2 Die Kosten für zusätzlich gebuchte Betreuungsnachmittage und Mittagsbetreuungen unterliegen nicht dem Subventionsschlüssel und werden in der Gebührenordnung geregelt.

¹² Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018

¹³ Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018

¹⁴ Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018

¹⁵ Änderung gemäss GRB 231 vom 6. Mai 2015, in Kraft gesetzt per 17. August 2015

¹⁶ Änderung gemäss GRB 400 vom 12. Dezember 2018, in Kraft gesetzt rückwirkend per 13. August 2018

- 3 Die Rechnungsstellung für die zusätzlich gebuchten Betreuungsnachmittage und Mittagsbetreuungen erfolgt Ende Semester in separater Aufstellung.

F. Verhaltensregeln und deren Handhabung

Art. 20 Verhaltensregeln

In der Schulischen Tagesstruktur gelten folgende Verhaltensregeln als verbindlich:

1. Es wird in einer höflichen und ruhigen Umgangsform mit allen Beteiligten kommuniziert. Erwachsene sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.
2. Die verbindlichen Abholzeiten werden eingehalten.
3. Erziehungsberechtigte übernehmen die Aufsichtspflicht für ihre Kinder, sobald sie diese in Empfang genommen haben.
4. Erwachsene achten die Privatsphäre der nicht eigenen Kinder und sprechen diese bei Problemen nicht direkt an, sondern kontaktieren diesbezüglich das professionelle Betreuungsteam. Weiter verhalten sie sich generell zurückhaltend gegenüber den nicht eigenen Kindern und gehen sorgfältig mit Körperkontakt zu diesen um.
5. Erziehungsberechtigte achten darauf, dass Kinder, die Medikamente benötigen, diese nicht auf sich tragen, sondern den Betreuungspersonen abgeben. Medikamente sind deutlich mit dem Namen des Kindes und den Einnahmezeiten anzuschreiben. Die Betreuungspersonen verabreichen Medikamente nur nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten. Eine Haftung unserer Betreuungspersonen über die richtige Abgabe und Einnahme der Medikamente schliessen wir aus.
6. Kinder respektieren die anderen Kinder und schlagen, treten und rempeln nicht.
7. Kinder sind sich bewusst, dass auch Wörter verletzen können. Sie verwenden daher keine Schimpfwörter, vermeiden es, Mitmenschen zu beleidigen und verbreiten keine Gerüchte und Unwahrheiten.
8. Kinder befolgen die Anweisungen der Betreuungspersonen.
9. Kinder verlassen nicht ohne Erlaubnis der Betreuungspersonen die Betreuungsräumlichkeiten.
10. Es werden keine gefährlichen Gegenstände in die Schulische Tagesstruktur mitgebracht.
11. Mit den Materialien in der Schulischen Tagesstruktur wird sorgfältig umgegangen.

Art. 21 Ausschluss von der schulergänzenden Betreuung

Die Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen kann Erziehungsberechtigte mit Bezug auf die nachfolgend genannten Gründe verwarnen beziehungsweise über einen Ausschluss eines Kindes von der Betreuung in der Schulischen Tagesstruktur verfügen.

1. Die unter Art. 20 aufgeführten Regeln werden wiederholt nicht eingehalten.
2. Eine latente (Verletzungs-) Gefahr für andere Kinder oder Betreuungspersonen soll abgewendet werden.
3. Nach einer Tätlichkeit.
4. Die (weitere) Betreuung eines Kindes würde einen unverhältnismässig hohen Betreuungsaufwand nach sich ziehen.
5. Für die bedarfsgerechte Betreuung eines Kindes sind die Betreuungspersonen vor Ort auf sonderpädagogische oder therapeutische Fachpersonen angewiesen.
6. Erziehungsberechtigte verhalten sich mehrfach unkooperativ.

7. Erziehungsberechtigte kommen einer ihnen obliegenden Verpflichtung ungeachtet einer schriftlichen Ermahnung nicht nach.
8. Erziehungsberechtigte kommen trotz Ermahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nach.
9. Die Betreuungsform der Schulischen Tagesstruktur erweist sich als nicht geeignet, um den entwicklungsspezifischen Bedürfnissen eines Kindes gerecht zu werden.

Art. 22 Ablauf der Verwarnungsschritte

- 1 Liegen einzelne oder mehrere der unter Art. 21 genannten Gründe vor, werden folgende Verwarnungsschritte oder Massnahmen in aufgeführter Reihenfolge eingeleitet:
- 2 Es erfolgt eine mündliche Verwarnung der Erziehungsberechtigten. Mit diesem Schritt werden diese um Unterstützung im Erziehungsprozess gebeten.
- 3 Es erfolgt eine schriftliche Verwarnung der Erziehungsberechtigten.
- 4 Zeigt die schriftliche Verwarnung keine oder zu wenig Wirkung, kann von der Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen ein befristeter Ausschluss von der Betreuung in der Schulischen Tagesstruktur erwirkt werden. Dieser gilt für die Dauer von einer Woche und erfolgt ohne Kostenreduktion.
- 5 Als vorletzter Schritt erfolgt eine erneute schriftliche Verwarnung der Erziehungsberechtigten mit Androhung auf Ausschluss.
- 6 Die letzte Konsequenz ist der definitive Ausschluss eines Kindes aus der schulergänzenden Betreuung der Schulischen Tagesstruktur.
- 7 Gegen diesen Entscheid kann beim Gemeinderat innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- 8 Im Falle von schwerwiegenden Regelverstössen, strafrechtlich relevantem Verhalten oder der Ausübung massiver verbaler oder physischer Gewalt können einzelne Verwarnungsstufen übersprungen werden. Weiter können verantwortliche Behörden einbezogen werden.
- 9 Ein Ausschluss aus der schulergänzenden Betreuung kann für das betroffene Kind eine Umteilung in eine andere Schulklasse und/oder in ein anderes Schulhaus zur Folge haben.
- 10 Bei Ausschluss eines Kindes aus der schulergänzenden Betreuung sind die regulären Betreuungskosten von den Erziehungsberechtigten bis zum nachfolgenden Semesterende zu tragen.

G. Krankheit und Absenz

Art. 23 Krankheiten und Allergien

- 11 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Krankheiten, Allergien oder Medikamentenbedarf ihrer Kinder auf dem Personalienblatt zu vermerken und allfällige Änderungen umgehend zu melden. Muss ein Kind von Zuhause mitgebrachte Medikamente einnehmen, sind die Erziehungsberechtigten gebeten, ein Medikamentenabgabeblatt auszufüllen sowie die Medikamente mit dem Namen des Kindes zu beschriften.
- 12 Ist ein Kind krank, kann es die Schulische Tagesstruktur nicht besuchen.
- 13 Eine Haftung unserer Betreuungspersonen über die richtige Abgabe und Einnahme der Medikamente schliessen wir aus.
- 14 Bei Krankheit, welche während des Betreuungsalltages auftritt, informieren die Betreuungspersonen die Erziehungsberechtigten telefonisch. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind im Krankheitsfall innerhalb einer Frist von zwei Stunden von der Schulischen Tagesstruktur abzuholen beziehungsweise die Abholung des Kindes an eine Vertrauensperson zu delegieren.

Art. 24 Absenzen

- 1 Im Krankheitsfall müssen sowohl die Lehrpersonen wie auch die Betreuungspersonen telefonisch informiert werden. Es erfolgt keine Kostenreduktion aufgrund krankheitsbedingter Abwesenheit.
- 2 Im Falle von längeren krankheitsbedingten Absenzen über vier Wochen kann bei der Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen ein Gesuch um Reduktion der Betreuungsbeiträge gestellt werden. Hierzu muss ein schriftlicher und begründeter sowie über die nötigen Unterlagen dokumentierter Antrag eingereicht werden.

H. Weiteres

Art. 25 Hausaufgaben

Die Hausaufgabenbegleitung findet jeweils montags, dienstags und donnerstags während zwei Zeitfenstern von 13:45 bis 15:45 Uhr und von 16:15 bis 17:45 Uhr statt. Am Mittwoch und Freitag findet keine Hausaufgabenbegleitung statt. Jedes Kind hat so bei entsprechender Belegung die Gelegenheit, an den drei genannten Wochentagen die Hausaufgaben zu erledigen. Benötigt ein Kind über die angebotene Hausaufgabenbegleitung hinaus weitere Unterstützung, sind für diese die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Den Kindern werden in den Hausaufgabenblöcken die nötigen räumlichen Voraussetzungen für Ruhearbeit und eine Unterstützung bei Fragen und Unklarheiten durch eine professionelle Begleitperson angeboten. Über Mittag können Kinder freiwillig und selbstverantwortlich zusätzlich zu den begleiteten Hausaufgabenblöcken an ihren Hausaufgaben arbeiten.¹⁷

Art. 26 Externe Freizeitangebote

Die Teamleitung der Schulischen Tagesstruktur unterstützt und berät die Kinder und Familien betreffend der Wahl von externen Sport-, Förder-, Musik- oder Freizeitangeboten. Die Wegbegleitung zu den externen Angeboten liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Art. 27 Integrierter Flötenunterricht

In der Schulischen Tagesstruktur wird für Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Primarschulklasse ein integrierter Flötenunterricht durch Lehrpersonen der Musikschule Allschwil angeboten.

Art. 28 Diät- und Spezialkost

- 1 Ist ein Kind auf Diät- oder Spezialkost angewiesen, muss vor Aufnahme in die Schulische Tagesstruktur die Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen informiert werden. Diese entscheidet darüber, ob die Schulische Tagesstruktur den Ernährungsbedürfnissen entsprechen kann.

¹⁷ Änderung gemäss GRB 231 vom 6. Mai 2015, in Kraft gesetzt per 17. August 2015

- 2 Diät- oder Spezialkost wird mit einer Zusatzgebühr verrechnet. Diese wird in der Gebührenordnung ausgewiesen.

Art. 29 Medizinischer Notfall

Im Notfall werden die Erziehungsberechtigten von den Betreuungspersonen umgehend informiert. Bei Bedarf wird der Notfalldienst „Mobile Ärzte Allschwil“ beziehungsweise ein Krankenwagen aufgeboten.

Art. 30 Datenschutz

- 1 Für jedes Kind wird eine Dokumentation mit den wesentlichen Angaben für die Betreuung geführt. Die Daten werden mit grösster Sorgfalt behandelt, sind für Drittpersonen nicht zugänglich und werden nach Austritt des Kindes gelöscht.
- 2 Fotos der Kinder aus dem Betreuungsalltag werden nur nach Einverständnis der Erziehungsberechtigten und Angabe des Verwendungszwecks weitergegeben.

Art. 31 Dolmetschergebühren

Anfallende Gebühren für Dolmetscherdienste während Gesprächen mit den Betreuungspersonen oder der Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Art. 32 ¹⁸

Art. 33 Versicherung

Versicherungen (Unfall und Haftpflicht) sind Sache der Erziehungsberechtigten. Sie bestätigen mit ihrer Anmeldung, dass ihr Kind gegen Unfall versichert ist, und dass eine Privathaftpflichtversicherung besteht.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt mit Beschluss (Nr. 151 vom 2. April 2014) des Gemeinderates Allschwil per 18. August 2014 und damit per Beginn des Schuljahres 2014/15 in Kraft und wurde durch die Beschlüsse des Gemeinderates (Nr. 231 vom 6. Mai 2015 & Nr. 33 vom 7. Februar 2018) ergänzt und zu Beginn des Schuljahres 2015/16 (17.08.2015) und 2018/19 (13.08.2018) in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES:

Die Präsidentin: Nicole Nüssli-Kaiser
Der Leiter Gemeindeverwaltung: Patrick Dill

¹⁸ Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018